

Beitragsreglement für Massnahmen zur rationellen und sparsamen Energieverwendung und zum Schutz der Umwelt

Vom 20. April 2007¹

Die Stadtgemeinde Diessenhofen (Gemeinde) erlässt gestützt auf Art. 2² und Art. 15 der Gemeindeordnung (GO) das Beitragsreglement für Massnahmen zur rationellen und sparsamen Energieverwendung und zum Schutz der Umwelt.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Dieses Reglement regelt Voraussetzungen, Verfahren und Höhe von Gemeindebeiträgen an private Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energieverwendung sowie die Nutzung umweltschonender, erneuerbarer Energien und zum Schutz der Umwelt. Zweck, Geltungsbereich
- Art. 2 ¹ Der Stadtrat bestellt nach Art. 39¹ GO zum Vollzug dieses Reglements eine Energiekommission mit Entscheidungsbefugnis. Sie besteht aus drei bis fünf Mitgliedern mit dem Stadtammann als Präsidenten sowie einem Stadtratsmitglied und frei gewählten Vertretern, insbesondere auch anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Energiekommission, Beitragshöhe
- ² Die Energiekommission entscheidet über Beiträge nach diesem Reglement und der Leistungsverordnung abschliessend; über Beiträge von mehr als 5'000 Franken entscheidet der Stadtrat. Die Energiekommission erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht.
- ³ Der Stadtrat legt die Beitragshöhe in einer Verordnung fest. Die Leistungen werden, soweit erforderlich, jährlich überprüft und entsprechend den Vorgaben des Voranschlags angepasst.
- ⁴ Für zusätzliche Massnahmen oder besondere Leistungen wie Werbung bestimmt der Stadtrat den jährlichen Gesamtaufwand der Energiekommission.

II. BEITRÄGE

- Art. 3 ¹ Die Energiekommission kann im Rahmen der verfügbaren Mittel Beiträge gewähren, insbesondere an: Beitragsberechtigte Massnahmen
- a) Neubauten sowie An- und Umbauten von Gebäuden und Gebäudeteilen mit Erstellung vor 1990, welche die Anforderungen des MINERGIE-/MINERGIE-P-Standards¹ erfüllen,
- b) Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, von Umweltwärme und Abwärme, namentlich an Sonnenkollektoren, Solarzellen oder Stückholz-/Holzschnitzel- und Pelletheizungen,
- c) andere Anlagen oder Massnahmen, welche sparsam oder rationell mit Energien umgehen oder die Umwelt entlasten, insbesondere Regenwasser-Auffangananlagen oder Fahrzeuge mit alternativen Antrieben wie Elektro-, Wasserstofffahrzeuge oder Fahrzeuge mit Erd- oder Kompogasbetrieb.
- d) Für andere Anlagen entscheidet die Energiekommission im Einzelfall.
- ² Voraussetzung ist, dass die Anlage gemäss Abs. 1 lit. b dem Stand der Technik entspricht und alle gesetzlichen Vorschriften einhält.
- ³ Bei Gesuchen gemäss Abs. 1 lit. a können nicht kumulativ anlagenbezogenen Beiträge im Sinne von Abs. 1 lit. b oder c geltend gemacht werden.
- ⁴ Anlagen bzw. Massnahmen, welche aktueller Stand der Technik repräsentieren oder vom Gesetz vorgeschrieben sind, sind nicht beitragsberechtigt.
- Art. 4 ¹ Für beitragsberechtigte Bauten gemäss Art. 3¹ lit. a wird unabhängig von den Baukosten ein Beitrag, abgestuft nach der Energiebezugsfläche, entrich- Beitragsbemessung

¹ In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007.

tet. Massgebend dafür ist der Nachweis 1 des MINERGIE-/MINERGIE-P-Labels und der Maximalbeitrag gemäss Tarifverordnung.

² Bei Anlagen gemäss Art. 3¹ lit. b und c wird ein Pauschalbeitrag pro Anlage bzw. Massnahme ausbezahlt. Der Beitragssatz richtet sich nach der Anlagen-grösse bzw. -leistung und dem Maximalbetrag gemäss Tarifverordnung. Die Beiträge für andere Anlagen legt die Energiekommission im Einzelfall fest.

- | | | |
|--------------------------------|--|--|
| Art. 5 | <p>¹ Beitragsgesuche sind der Energiekommission vor Bau- bzw. Ausführungsbeginn schriftlich einzureichen.</p> <p>² Für Anlagen/Massnahmen, welche vom Kanton mit Beiträgen unterstützt werden, ist der Entscheid der kantonalen Stelle beizulegen. Für andere Anlagen oder Massnahmen sind Beschriebe der Funktion und Belege über die dafür getätigten Investitionen einzureichen.</p> <p>³ Für Neu- und Umbauten sind die Baugesuchsunterlagen und das MINERGIE-/MINERNEERGIE-P-Prüfungsergebnis (Label), für Anlagen der Anlagenbeschreibung mit Prinzipschema und Berechnungen massgebend. Die Energiekommission kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen.</p> | Beitragsgesuche |
| Art. 6 | <p>¹ Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Beitrag.</p> <p>² Die Beitragsleistung kann mit Auflagen oder Bedingungen, namentlich bezüglich Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild oder Zeitdauer, verbunden werden.</p> | Rechtsanspruch, Auflagen und Bedingungen |
| Art. 7 | <p>¹ Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Abschluss der Arbeiten aufgrund der Bauabnahme bzw. der Abnahme der beitragsberechtigten Anlage durch einen Spezialisten.</p> <p>² Erfolgte die Ausführung in Abweichung zur Beitragszusicherung, so können die Beiträge ganz oder teilweise gekürzt werden.</p> <p>³ Die Beiträge werden an die Bauherrschaft der beitragsberechtigten Bauten und Anlagen entrichtet.</p> | Auszahlung |
| Art. 8 | <p>¹ Die Beitragszusicherung für Neu- und Umbauten ist an die Baubewilligung gekoppelt. Erlischt gestützt auf § 97 des Planungs- und Baugesetzes die Baubewilligung, fällt automatisch auch die Beitragszusicherung dahin.</p> <p>² Auf beitragsberechtigten Anlagen wird § 62 des Planungs- und Baugesetzes sinngemäss angewendet.</p> | Erlöschen |
| Art. 9 | <p>¹ Werden Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt oder wird in anderer unerlaubter Weise nachträglich von den Gesuchsunterlagen abgewichen, so sind die Beiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Zu Unrecht bezogene Beiträge sind vollumfänglich zurückzuerstatten.</p> <p>² Verzichtet der Beitragsempfänger nach der Zusicherung ganz oder teilweise auf die Verwirklichung des Vorhabens, so hat er dies umgehend der Bauverwaltung zu melden.</p> | Rückzahlung, Verzicht |
| <p>III. Finanzierung</p> | | |
| Art. 10 | <p>Zur Finanzierung der Beiträge wird eine Spezialfinanzierung bis höchstens 100'000 Franken gebildet. Sie wird namentlich gespiesen durch einen Anteil aus der Erfolgsrechnung der Elektrizitätsversorgung Diessenhofen.</p> | Finanzierung |
| <p>IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p> | | |
| Art. 11 | <p>Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.</p> | Inkrafttreten |

Vom Stadtrat beschlossen am 26.09.2006.

Der Stadtmann:
Walter Sommer

Der Stadtschreiber:
Armin Jungi

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 20.04.2007